

Ablehnung Petition 116111

24. März 2022

Dieses Dokument analysiert die Ablehnung der Petition 116111

(https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/_2020/_09/_18/Petition_116111.html), deren Begründung auch hier

(https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2020/_09/_18/Petition_116111.abschlussbegrueundungpdf.pdf) nachzulesen ist.

Kurzfassung Petition 116111

Ausgangslage

Krankenkassen betrachten zur Bestimmung des monatlichen Gesamteinkommens isoliert einzelne Monate und rechnen jährlich hinzufließende Einkünfte anteilig hinzu. Eine solche Vorgehensweise ergibt nicht das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen im Sinne von § 10 SGB V, weil sie im Fall von schwankenden Einkünften Teile des Gesamteinkommens nicht berücksichtigt.

Für schwankende Einkommen ist der monatliche Durchschnitt des Jahreseinkommens als das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen anzusetzen. Die Auffassung, es könne nur das Monat für Monat erzielte Einkommen in Ansatz gebracht werden, trifft nicht zu.

Petition

Nach § 10 SGB V sind Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern beitragsfrei familienversichert, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und ..

“*über ein Gesamteinkommen verfügen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch nicht regelmäßig überschreitet.*

— Heutige Formulierung: Ziffer 5 von § 10 SGB V

Damit Krankenkassen auch bei schwankenden Einkommen das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen richtig bestimmen, soll Ziffer 5 von § 10 SGB V wie folgt geändert werden.

“*über ein jährliches Gesamteinkommen verfügen, das zwölf Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.*

— Empfohlene Formulierung: Ziffer 5 von § 10 SGB V

Die empfohlene Formulierung bewirkt, dass zur Bestimmung des regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens stets der monatliche Durchschnitt des Jahreseinkommens angesetzt wird und stellt so sicher, dass auch schwankende Einkommen richtig bewertet werden.

Ablehnung

Die Petition 116111 wurde vom Deutschen Bundestag am 24.03.2022 abgelehnt. Wesentliche Teile der Begründung treffen jedoch nicht zu. Zur Darlegung der Fehler dieser Entscheidung ist die Begründung nachfolgend zunächst im vollständigen, unverfälschten Originaltext wiedergegeben. Anschließend ist der Originaltext noch einmal mit Kommentaren wiedergegeben, um die Stellen zu verdeutlichen, die nicht zutreffen.

Originaltext

Nachfolgend zunächst der vollständige, unverfälschte Originaltext der Ablehnung des Deutschen Bundestages.

Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8270-038492

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen: Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Regelungen zur Familienversicherung gefordert. Der Petent begehrt, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ("kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet;"). Die von ihm empfohlene Formulierung lautet: "kein jährliches Gesamteinkommen haben, das den Betrag (monatliche Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch): 7 x 12 überschreitet."

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 76 Mitzeichnungen sowie 52 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern sind beitragsfrei familienversichert, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und über ein Gesamteinkommen verfügen, das im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (im Jahr 2020: 455,- Euro monatlich) nicht regelmäßig überschreitet. Voraussetzung für die Familienversicherung ist unter anderem auch, dass die Angehörigen nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind.

Die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen ist ein wesentliches Element des sozialen Ausgleichs, das die gesetzliche Krankenversicherung prägt. Sie stellt eine Petitionsausschuss Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht eines Versicherten dar. Um die gesetzliche Krankenversicherung vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, wirkt die beitragsfreie Familienversicherung aber nur unterstützend in den Fällen, in denen die Angehörigen kein oder nur ein sehr geringes eigenes Einkommen erzielen. Angehörigen mit eigenem Einkommen oberhalb der gesetzlich festgelegten Grenze ist hingegen eine eigene Beitragszahlung zuzumuten.

Wird die Gesamteinkommengrenze überschritten und ist deshalb die Familienversicherung zu beenden, setzt sich die Versicherung grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das freiwillige Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt und weist einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nach.

Bei der Einkommengrenze ist nur das regelmäßige Einkommen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber zielt damit auf die regelmäßigen Einkommensverhältnisse je Monat ab. So sind neben laufenden monatlichen Einkünften auch einmalige Zahlungen zu berücksichtigen. Gelegentliche, nicht vorhersehbare Überschreitungen der monatlichen Einkommengrenze sind hingegen ohne Entfallen der Familienversicherung möglich. Maßgeblich für die Beurteilung ist - wie vom Petenten vorgeschlagen - grundsätzlich das Einkommen ist Sinne des Einkommensteuerrechts.

Um eine einheitliche Anwendung aller Krankenkassen zu gewährleisten hat der GKV-Spitzenverband "Grundsätzliche Hinweise Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung der Familienversicherung" veröffentlicht. Mit den Hinweisen wird auch vorgegeben, wie mit jährlichen Zahlungen bei der Anrechnung zur Einkommengrenze für die Familienversicherung umzugehen ist, damit es nicht zu der vom Petenten befürchteten Ungleichbehandlung von monatlich und jährlich zufließendem Einkommen kommt. Somit entspricht die Forderung des Petenten bereits heute im Wesentlichen der von den Krankenkassen praktizierten Rechtsanwendung.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der obige Text der Begründung kann so auch [hier](#)

(https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2020/_09/_18/Petition_116111.abschlussbegruendungpdf.pdf) nachgelesen werden.

Kommentierte Fassung

Die nachfolgende Fassung der Begründung ist im Wortlaut identisch mit der Fassung aus dem vorigen Abschnitt. In der linken Spalte der Tabelle ist der Wortlaut der Begründung unverfälscht und vollständig dargestellt.

Grüner Text zeigt Textpassagen, die für die Ablehnung der Petition nicht relevant sind. **Roter Text** enthält Textpassagen,

die wichtig für die Ablehnung sind und zugleich nicht zutreffen.

In der rechten Spalte der Tabelle beschreiben Kommentare den jeweiligen Sachverhalt zur betreffenden Textpassage.

Text	Kommentar
Mit der Petition wird eine Änderung der Regelungen zur Familienversicherung gefordert. Der Petent begehrt, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ("kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet;"). Die von ihm empfohlene Formulierung lautet: "kein jährliches Gesamteinkommen haben, das den Betrag (monatliche Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch): 7 x 12 überschreitet." Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen. Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 76 Mitzeichnungen sowie 52 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar: Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern sind beitragsfrei familienversichert, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und über ein Gesamteinkommen verfügen, das im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (im Jahr 2020: 455,- Euro monatlich) nicht regelmäßig überschreitet.	Dieser Teil ist für die Entscheidung des Bundestages nicht relevant, weil er nur den Gegenstand der Petition wiederholt.
Voraussetzung für die Familienversicherung ist unter anderem auch, dass die Angehörigen nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind.	Die Petition fordert, dass das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen für alle schwankenden Einkommen aus dem monatlichen Durchschnitt des Jahreseinkommens gebildet werden muss, unabhängig davon, ob die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nicht selbständiger Arbeit erzielt wurden. Das gilt selbstverständlich in dem Rahmen, der von Ziffer 4 des § 10 SGB V festgelegt ist, also für Einkünfte aus <i>nicht hauptberuflich</i> selbstständiger Tätigkeit. Die Petition beinhaltet damit keine Forderung, die Grund zur Ablehnung wäre.

Text	Kommentar
Die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen ist ein wesentliches Element des sozialen Ausgleichs, das die gesetzliche Krankenversicherung prägt. Sie stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht eines Versicherten dar. Um die gesetzliche Krankenversicherung vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, wirkt die beitragsfreie Familienversicherung aber nur unterstützend in den Fällen, in denen die Angehörigen kein oder nur ein sehr geringes eigenes Einkommen erzielen. Angehörigen mit eigenem Einkommen oberhalb der gesetzlich festgelegten Grenze ist hingegen eine eigene Beitragszahlung zuzumuten. Wird die Gesamteinkommensgrenze überschritten und ist deshalb die Familienversicherung zu beenden, setzt sich die Versicherung grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das freiwillige Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt und weist einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nach. Bei der Einkommensgrenze ist nur das regelmäßige Einkommen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber zielt damit auf die regelmäßigen Einkommensverhältnisse je Monat ab. So sind neben laufenden monatlichen Einkünften auch einmalige Zahlungen zu berücksichtigen. Gelegentliche, nicht vorhersehbare Überschreitungen der monatlichen Einkommensgrenze sind hingegen ohne Entfallen der Familienversicherung möglich. Maßgeblich für die Beurteilung ist - wie vom Petenten vorgeschlagen - grundsätzlich das Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts. Um eine einheitliche Anwendung aller Krankenkassen zu gewährleisten hat der GKV-Spitzenverband "Grundsätzliche Hinweise Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung der Familienversicherung" veröffentlicht.	Diese Teile sind für die Entscheidung über den Gegenstand der Petition nicht relevant, weil sie weder auf die Frage eingehen, wie Krankenkassen das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen für schwankende Einkommen bestimmen noch darauf eingehen, dass die Krankenkassen zur Bestimmung des regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens die Frage ausser Acht lassen, ob das Einkommen schwankt.

Text	Kommentar
Mit den Hinweisen wird auch vorgegeben, wie mit jährlichen Zahlungen bei der Anrechnung zur Einkommensgrenze für die Familienversicherung umzugehen ist, damit es nicht zu der vom Petenten befürchteten Ungleichbehandlung von monatlich und jährlich zufließendem Einkommen kommt.	Dieser Satz trifft nicht zu. Von der Petition wird keine <i>"Ungleichbehandlung von monatlich und jährlich zufließenden Einkommen"</i> befürchtet. Die Ungleichbehandlung, auf die die Petition abzielt, ist jene, die entsteht, weil Krankenkassen bei der Bestimmung des regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens die Frage ausser Acht lassen, ob das Einkommen schwankt und es versäumen, für schwankende Einkommen den monatlichen Durchschnitt des Jahreseinkommens zur Bestimmung des regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens zu bilden.
Somit entspricht die Forderung des Petenten bereits heute im Wesentlichen der von den Krankenkassen praktizierten Rechtsanwendung.	Diese Aussage trifft nicht zu. Die Forderung der Petition lautet, dass für schwankende Einkommen der monatliche Durchschnitt des Jahreseinkommens als das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen anzusetzen ist. Diese im Fall von schwankendem Einkommen für eine fehlerfreie Bestimmung des regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens unerlässliche Vorgehensweise wird von den Krankenkassen heute nicht praktiziert, sie missachten damit die gesetzlich vorgeschriebene Regelung.
Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.	Die Begründung hat in wesentlichen Punkten nicht zutreffende Behauptungen gemacht und nicht erklärt, wie es zu diesen Behauptungen gekommen ist. Es wurde mit der Begründung nicht dargelegt, warum dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden kann. Es ist anhand der Begründung nicht ersichtlich, warum ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen ist.

Aktueller Stand

Krankenkassen bestimmen die Höhe des regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens im Falle schwankender Einkünfte weiterhin falsch. Beziehen schwankender Einkünfte, deren regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen unter der gesetzlichen Grenze liegt, wird durch die falsche Bewertungspraxis der Krankenkassen ungerechtfertigt die Familienversicherung entzogen.

Betroffene werden mit ungerechtfertigten, hohen Beitragsforderungen konfrontiert, müssen jeweils ein langwieriges schriftliches Widerspruchsverfahren durchlaufen und anschließend vor dem Sozialgericht gegen die Krankenkasse auf die Gewähr der Familienversicherung klagen, um die Familienversicherung zurückzuerhalten. Neben hohem Arbeitsaufwand entsteht ein zeitlicher Aufwand von rund drei Jahren, bis Betroffene zu ihrem Recht auf Familienversicherung kommen.

Fazit

Die Begründung zur Ablehnung der Petition 116111 ist nicht stichhaltig, teilweise sogar nicht zutreffend, die Ablehnung geschah also unbegründet. Die Ablehnung der Petition muss rückgängig gemacht werden, damit der

Bundestag auf der Grundlage der richtigen Zusammenhänge über den Gegenstand der Petition 116111 beraten und entscheiden kann.

Letzte Änderung 2023-04-11 18:29:29 +0200